

# Friedhofsordnung

für den Alten Friedhof Stein der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stein Martin Luther

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Alte Friedhof Stein steht im Eigentum und der Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stein Martin Luther. Auf dem Gottesacker erwarten die Verstorbenen die Auferstehung zum ewigen Leben. Das bestimmt das Verhalten der Friedhofsbesucher und die Ordnung des Friedhofs.
- (2) Der Alte Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Stein waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Auch Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof erwerben.

### § 2

#### Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte kann er einem Friedhofsausschuss übertragen und/oder sich Beauftragter bedienen. Die Verwaltung obliegt dem Pfarramt Stein Martin Luther.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
  - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
  - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

### § 3

#### Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a) bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört
- b) bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 4

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede/r hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 

|                                      |                             |
|--------------------------------------|-----------------------------|
| in den Monaten März und Oktober:     | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| in den Monaten April und September:  | von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, |
| in den Monaten Mai bis August:       | von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, |
| in den Monaten November bis Februar: | von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr. |
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, wie von der Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge),
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - d) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
  - e) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
  - g) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
  - h) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
  - i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
  - j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

### § 5

#### Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Die kirchliche Trauerfeier findet auf Wunsch der Angehörigen in der Kirche oder in bzw. vor der Friedhofshalle statt. Dabei wird der Leichnam in der Friedhofshalle im offenen oder geschlossenen Sarg, in der Kirche nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
- (2) Die kirchliche Trauerfeier ist ein öffentlicher Gottesdienst. Für ihn gelten die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD.
- (3) Trauerfeiern der röm.-kath. Kirche wird das Gastrecht in der Martin-Luther-Kirche eingeräumt.

- (4) Nichtkirchliche Trauerfeiern finden nur in der Friedhofshalle oder am Grabe statt. Sie sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarramtes zulässig, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (5) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (6) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (7) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

## **§ 6**

### **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Trauer- und Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt. Die Benutzung der Friedhofswege ist abweichend von § 3, Abs. 2a mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet.
- (2) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Friedhofsträger. Die Zulassung ist jährlich gegen Gebühr zu beantragen. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.
- (3) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.  
Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner/innen sind nicht zulässig.

- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen.

### **§ 7 Durchführung der Anordnungen**

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 8 Anmeldung der Beerdigung**

- (1) Der Zeitpunkt der Bestattung, der Überführung einer Leiche, sowie der Urnenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung der Stadt Stein im Benehmen mit dem Pfarramt festgesetzt.
- (2) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## **§ 9 Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen.  
Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

## **§ 10 Nutzungsrechte**

- (1) Sämtliche Gräber auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Kirchengemeinde. Der Grabrechtsinhaber erwirbt kein Eigentum am Grab. An ihm entstehen nur Rechte im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen verliehen. Der Kirchenvorstand kann im Ausnahmefall auch juristischen Personen ein Grabrecht überlassen. Mit der Überlassung einer Grabstätte, der Zahlung der festgesetzten Gebühren und der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
- (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (5) Über die Verleihung des Grabrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (6) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis des Grabrechts zu erbringen.
- (7) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (8) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.
- (9) Nach Ablauf der 12-jährigen Ruhefrist besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten das Grabrecht um jeweils sechs Jahre zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Grabrechtsinhaber an den Ablauf des Grabrechts zu erinnern. Nach Erlöschen des Grabrechts fällt die Grabstätte an die Verfügung durch die Kirchengemeinde zurück. Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgt nicht.
- (10) Schon bei der Verleihung des Grabrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Grabrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Grabrechtsinhabers wirksam wird.
- (11) Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Grabrechtsinhaber mit deren

Zustimmung über:

- a) Ehegatten,
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
  - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
  - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
- (12) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Grabrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (13) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Grabrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Grabrechts wird der neuen nutzungs-berechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (14) Ist keine Person zur Übernahme des Grabrechts bereit, oder wird die Übernahme des Grabrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, endet das Grabrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Grabrechts hingewiesen wird.

## § 11

### Öffnen und schließen eines Grabes

Die Gräber werden vom städtischen Friedhofspersonal ausgehoben und zugefüllt.

## § 12

### Grabstätten

- (1) **Einfache Gräber** - Größe: 2,00 mal 1,00 m, Tiefe: 1,80 m bzw. 2,40 m.  
In ein auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtetes Grab, in dem bereits eine Leiche liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche darüber beigesetzt werden.
- (2) **Doppel- und Dreifachgräber** – Größe: 2,00 m mal 2,00 m (bzw. 3,00 m), Tiefe wie einfache Gräber.  
In ein Doppelgrab von geringerer Tiefe als 2,40 m, in dem eine Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,50 m liegt, darf während der Ruhefrist auf der freien Seite noch eine weitere Leiche, ferner zwischen diesen noch die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.
- (3) **Urnen**: Urnen können in den Gräbern in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt werden. Wie viele Urnen in einem Grab beigesetzt werden können, bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) **Grüfte (nur Bestand, keine Neuvergabe)**: Grüfte sind vor der Beisetzung durch das städtische Friedhofspersonal zu desinfizieren. Bei Weiterverkauf von Grüften werden die Gebeine in einem von der Friedhofsverwaltung bereit gestellten Grab beigesetzt.
- (5) **Urnengräber** (Größe 1,00 m mal 1,00 m, und 0,80 m mal 0,80 m) **und Urnenplätze vor der Mauer** (0,50 m mal 0,50 m): Für Urnengräber gilt Absatz 3 entsprechend. Urnengräber und Urnenmauerplätze (im Boden) dienen zur Bestattung von einfachen Urnen. Urnen und Überurnen müssen aus verrottbarem Material sein (Ausnahme: Urnenbeisetzung in Grüften).
- (6) **Pflegefreie**: In diesen Gräbern können **pro Platz (0,80 m mal 0,80 m)** vier Urnen beigesetzt werden. Der Gedenkstein wird erworben und kann durch einen Steinmetz persönlich gestaltet werden. Die Pflege des Grabes übernimmt die Friedhofsverwaltung. Weiterer Grabschmuck, Blumen und Gestecke sind auf den Urnengemeinschaftsgräbern nicht zugelassen. Urnen und Überurnen müssen aus verrottbarem Material sein.

### **§ 13 Ruhefrist**

- (1) Der Ruheplatz in einem Grab bleibt nach der Erdbestattung für die Zeit der Ruhefrist gesperrt.
- (2) Die Ruhefrist beträgt einheitlich für alle Bestattungsarten 12 Jahre.
- (3) Bei der Belegung eines Grabes oder Urnenplatzes muss das Grabrecht für die volle Dauer der Ruhefrist erworben werden.

### **§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Umbettungen werden vom städtischen Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

### **§ 15 Registerführung**

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

## IV. Gestaltungsvorschriften

### § 16

#### Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Grabmälern oder deren Teilen, sowie die Erstellung von Fundamenten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist mit Formblatt zu beantragen. Auf ihm muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 10 : 1 zu erkennen sein. Inschriften und verwendete Symbole sind anzugeben, ebenso die Namen des Verstorbenen, des Grabrechtsinhabers und des Verfertigers. Der Werkstoff ist zu beschreiben.
- (3) Die Genehmigung ist vor der Ausführung zu beantragen.
- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Grabrechtsinhabers entfernt werden.

### § 17

#### Größe und Maße der Grabmale

- (1) Die Grabrechtsinhaber können zwischen stehenden und liegenden Steinen wählen.
- (2) Abdeckplatten dürfen höchstens 2/3 der Grabfläche bedecken.
- (3) Die Grabmale sollen in der Regel 1,40 m Höhe nicht überschreiten und in der Regel nicht mehr als 2/3 der Grabstätte breit sein.
- (4) Erdgräber sind mit einer steinernen Umrandung in Größe des Grabmals zu versehen.
- (5) Für die Urnengräber sind Abdeckplatten zugelassen.
- (6) An der **Urnenmauer** werden von der Friedhofsverwaltung für jeden Urnenmauerplatz Gedenktafeln aus Quarzit in den Maßen 0,42 m x 0,52 m angebracht. Sie verbleiben im Eigentum des Friedhofs. Für die Beschriftung der Gedenktafeln wird eine einheitliche Schrifttype verwendet. Die Größe der für Grabschmuck an der Urnenmauer zur Verfügung stehenden Bodenplatten (Maße 20x20 cm) darf durch den Grabschmuck nicht überschritten werden.
- (7) Auf dem Feld mit **pfllegefreien Urnengräbern** stehen verschieden geformte Steine zur Verfügung. Der Namensschriftzug ist in einheitlicher Schrift anzubringen.

### § 18

#### Material und Gestaltung

- (1) Als Material werden alle Natursteine, sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffe.
- (2) Inschriften, Symbole und Darstellungen, welche die christliche Anschauung der Auferstehung der Toten leugnen, können nicht genehmigt werden.



- (3) Verboten ist das Anmalen von Grabsteinen und die Fassung von Schriften und Ornamenten mit aufdringlichen Farben. Fotografien dürfen an der Urnenmauer nicht angebracht werden, ansonsten höchstens in einer Größe von 8 cm.
- (4) Grabeinfassungen sind auch aus Kunststeinen zugelassen. Sie müssen jedoch farblich mit dem Grabmal harmonieren. Ihre Breite und Höhe (ab Erdoberkante) beträgt 0,08 m.

### **§ 19**

#### **Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundegebiet eingeführt wurden.

### **§ 20**

#### **Entfernung der Grabmäler**

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei Aufgabe des Grabrechts ist der Grabrechtsinhaber verpflichtet, das Grabmal und die Umrandung, sowie die Bepflanzung entweder selbst zu entfernen und zu entsorgen oder eine Steinmetz-firma damit zu beauftragen.

### **§ 21**

#### **Standicherheit**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die Nutzungsberechtigte Person.
- (2) Aus Gründen der Standicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- (3) Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind: Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter

Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

- (4) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (5) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.
- (6) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (7) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (9) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Satz 10 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

## **§ 22 Haftung**

- (1) Der Grabrechtsinhaber muss die Standfestigkeit des Grabmals laufend überwachen. Er haftet für jeden Schaden, der anderen infolge seines Verschuldens durch stürzende Grabsteine oder -teile zugefügt wird.
- (2) Einmal im Jahr überprüft die Friedhofsverwaltung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Standfestigkeit der Grabmale und die Instandhaltung der Bepflanzung.
- (3) Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, bei Beanstandungen durch die Friedhofsverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabsteine, die eine Gefährdung darstellen, auf Kosten des Grabrechtsinhabers umlegen lassen. Sie sind vom Grabrechtsinhaber umgehend wieder instand zu setzen.

## **§ 23 Grabbepflanzung**

- (1) Die Gräber sind vom Grabrechtsinhaber binnen vier Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechts instand zu halten.
- (2) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Höhe von Thujen und anderen Gehölzen darf zwei Meter nicht übersteigen.
- (3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sind nicht zugelassen, ausgenommen Grablichter und Vasen.
- (4) Ein Drittel der Fläche von Erdgräbern muss bepflanzbar sein. Kies, Schotter und Split sind nicht zu verwenden.
- (5) Die Bepflanzung des Urnenfeldes vor der Mauer wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Schnittblumen oder Topfpflanzen dürfen nur auf der zum Urnenplatz zugehörigen Platte niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Maßnahmen zur Einhaltung der von Ziff. 1 – 4 genannten Punkte durchzuführen.

## **§ 24 Abfallbeseitigung**

- (1) Die Friedhofsabfälle sind getrennt zu entsorgen. Dabei dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Abfallbehälter verwendet werden.
- (2) Der offene Großbehälter ist nur für kompostierbare Abfälle bestimmt.
- (3) Kränze sind auf dem bezeichneten Platz außerhalb des Friedhofs neben dem Großbehälter zu lagern.

- (4) Abräummaterial wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale ist von den im Friedhof entgeltlich tätigen Gewerbebetrieben (Steinmetze, Gärtner u.a.) aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Verpackungs- und Transportmaterial, wie z.B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u.ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in die Friedhöfe gebracht wird, ist wieder mitzunehmen und nicht im Friedhof zu entsorgen.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Stein, 01.06.2023

Der Kirchenvorstand  
und Pfarrer Ralph Baudisch